

(z. B. luthersch statt lutherisch). Sonst wurde die Rechtschreibung – für die es ja erst seit der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts feste Regeln gibt – normalisiert:

j und v werden konsonantisch verwendet, i und u nur vokalisiert (z. B. und statt vnd); j als reiner Vokal wird durch i ersetzt (z. B. in statt jn).

Konsonantenhäufungen, die sprachlich bedeutungslos sind, werden vereinfacht (z. B. in statt inn, und statt unnd bzw. unndt, aufgesagt statt auffgesagtt).

Alle Substantiva werden einheitlich mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben.

Trennung und Verbindung von Wörtern erfolgt nach heutigem Brauch (z. B. zu genießen statt zugenießen, Bürgereid statt Bürger Eid).

Verschiedene nebeneinander verwendete Schreibungen werden vereinheitlicht (z. B. Eid statt Ayd, Aydt, Eydt, Eydt [alle diese Formen kommen allein in den Eintragungen des Syndicus Peter Heinrich Clüsener vor]; Feuereimer statt Feuereymer; Bäcker statt Becker, Bekker; Schlächter statt Schlechter).

Folgende Geldwertangaben kommen im Text vor: 1 (R[eichs-])Th[aler] zu 36 (M[arien-])Gr[oschen] à 12 Pf[enni]g.

Bestimmte, immer wiederkehrende Floskeln sind in der Edition fortgelassen und durch nachstehende Hinweise ersetzt:

- [.] = haben Regierende Herren (des Magistrats) bzw. hat von Regierenden Herren (des Magistrats) oder a Magistratu regente,
- [.] = (hat (haben) das Bürgerrecht gewonnen), ist (sind) Bürger geworden (und den (Bürger-)Eid (in forma consueta) abgeschworen (abgelegt)),
- [...] = ist (sind) in die Zahl der Bürger (in numerum civium) angenommen (aufgenommen, recipiet), nachdem er (sie) den (Bürger-)Eid gebührend (in forma) abgelegt bzw. praevio praestito juramento civico.

Ergänzungen und Bemerkungen zum Text werden in den gleichlautend mit den Eintragungen nummerierten Fußnoten gegeben.

b) Verwendung zusätzlicher Quellen

Das Bürgerbuch ist für die ersten 70 Berichtsjahre wenig aussagekräftig hinsichtlich der Zusammensetzung der Lippstädter Bürgerschaft: Von Ausnahmen abgesehen fehlen bis 1625 die Namen der Bürgersöhne, die Neubürger geworden sind, und bei den Eintragungen der von auswärts zugezogenen Neubürger finden sich wenig Herkunftsangaben und kaum Berufszeichnungen.

Nun liegt uns in HE ein vollständiges Verzeichnis der Bürger aus dem Jahre 1645 vor, das auch durchweg Berufsangaben enthält. Dies Verzeichnis wurde mit dem Bürgerbuch verglichen. Dabei ergaben sich sowohl Zusätze zum Text als auch die Anfänge einer in der Anlage A zusammengefaßten Liste von Bürgern, deren Namen im Bürgerbuch nicht verzeichnet sind.

In dieser Anlage ist bei vielen Eintragungen die Zugehörigkeit zu einem Amt, sei es als Amtsbruder oder Richtmann, als Beweis dafür angegeben, daß der Betreffende Bürger gewesen sein müsse. Dabei sind folgende Ämter (Zünfte) genannt: 1. Bäckeramt, 2. Schmiedeamt (umfaßte Grob-, Huf-, Kupfer- u. Büchschmiede), 3. Schneider- oder Kleidermacheramt, 4. Krameramt (nahm bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts auch Goldschmiede, Sattler und Weißgerber auf), 5. Pelzer- oder Kürschneramt (1764: Kürschner-, Weißgerber- u. Sattleramt), 6. Metzger- oder Fleischhaueramt, 7. Wüllner- oder Wandmacheramt (ca. 1735: Wolleutuchmacheramt), 8. Schuhmacheramt, 9. Lohgerberamt, 10. Linnen- oder Leinentuchmacheramt, 11. Tischler- u. Glaseramt (1765: Schreineramt)¹³. An der Spitze der Ämter standen je 2 Richtleute. Sie wurden jährlich neu gewählt, doch amtierte ein Richtmann gewöhnlich 2 Jahre und war erst im 2. Amtsjahr Regierender Richtmann. Die Richtleute der Gemeinheit

¹³ Overmann, S. 59^o–67^o; Möller, S. 333f.

vertraten die keinem Amt zugehörigen Bürger. Sie wurden nicht gewählt, sondern vom Rat, später vom Magistrat, ernannt. Die Richtleute von Ämtern und Gemeinheit bildeten als Tribunal (od. Ring der Richtleute) seit 1531 eine verfassungsmäßige Kontrollinstanz für den Rat.

Die Ämter – Zusammenschlüsse von Handwerksmeistern – verlangten in ihren Ordnungen, daß neue Amtsbrüder vor der Aufnahme in das Amt den Bürgereid ableisten sollten¹⁴. Es ist ihnen offenbar aber nicht gelungen, diese Forderung voll durchzusetzen. Andernfalls wäre eine städtische Verordnung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, die auf Initiative der Ämter zurückgeht, nicht erforderlich gewesen:

„Daß ein jedweder sich hieselbst häuslich niederlassender oder eigen Herd oder Feuer habender Bürgerssohn oder von frembden Einkommenden binnen denen ersten sechs Wochen den Bürger- oder Einwohner-Eyd abzuschwören gehalten seyn, auch ehe und bevor dieses geschehen, niemand in ein Ambt oder Zunft an- und aufgenommen, weniger einigen Bürger- oder Einwohners-Rechten sich zu erfreuen haben solle, und derjenige (unter welcherley praedicat er auch hieselbst wohnhaft seyn möchte), so keinen Bürgerayd gethan und sothan das Bürgerrecht nicht erhalten, so wohl alß deßen Kindern das Bürgerrecht nicht genießen und gleichfalls deßen hinkünftig sich in keinem Stück nicht zu erfreuen haben solle.“¹⁵

In die gleiche Richtung zielt ein Dekret des Magistrats vom 24. Oktober 1772:

„Wenn Magistratus mißfällig vernommen, daß denen so oft ergangenen gemeinen Conclusis zuwider, Mitglieder bei denen Aemtern und Zünften angenommen werden, ehe und bevor sich dieselbe zum Bürger Rechte qualificiret haben, und Magistratus nicht nachsehen kan, daß fernerhin jemand, ohne sich vorher zu dem Bürger Rechte qualificiret zu haben, bei denen Aemtern angenommen werde.

Alß wird sämtlichen Richtleuten von Aemtern und Gemeinheit hiedurch obrigkeitlich anbefohlen, längstens binnen 8 Tagen anzuzeigen, welche Mitglieder sich noch nicht bei dem Magistrat zu Gewinnung des Bürgers Rechts gestellt haben, mit der Warnung, daß diejenigen, die sich in dieser Zeit nicht stellen werden, nicht weiter zu den Aemtern convociret und zu keiner Bedienung zugelassen werden sollen.“¹⁶

Die beiden eben zitierten Verordnungen gaben Veranlassung, das Bürgerbuch mit den oben aufgeführten zusätzlichen Quellen zu vergleichen. Das erbrachte zusätzliche Aufschlüsse zur beruflichen Gliederung der Bürgerschaft¹⁷, über die das Bürgerbuch erst ab ca. 1730 einigermaßen vollständig berichtet, ferner Angaben über Bürgergeldveranlagungen, über von auswärts zuziehende Bürgerfrauen sowie eine Vervollständigung der Anlage A. Diese stellt mit 183 Namen, die im Bürgerbuch fehlen, eine Ergänzung um fast 5 % dar.

Auf den ersten Blick erscheint der jährliche Zugang an Neubürgern recht gering. Nach den Angaben des Bürgerbuches betrug er:

1625–1649	durchschnittlich 19 Neubürger, davon 11 Bürgersöhne
1650–1674	durchschnittlich 18 Neubürger, davon 11 Bürgersöhne
1675–1699	durchschnittlich 17 Neubürger, davon 10 Bürgersöhne
1700–1724	durchschnittlich 22 Neubürger, davon 12 Bürgersöhne
1725–1749 ¹⁸	durchschnittlich 17 Neubürger, davon 9 Bürgersöhne
1750–1774	durchschnittlich 15 Neubürger, davon 8 Bürgersöhne
1775–1799	durchschnittlich 15 Neubürger, davon 7 Bürgersöhne

14 Overmann, S. 107, 109 u. 114.

15 Overmann, S. 98f.

16 StA Lippstadt, vorl. Nr. 1656.

17 Leider sind bei den Angehörigen der Gemeinheit die Berufsangaben unvollständig geblieben.

18 Für Soest wurde für den Zeitraum von 1701–1750 ein durchschnittlicher Zugang von 17 Neubürgern pro Jahr festgestellt. (Ditt, Hildegard: Bevölkerungseinzug und Raumbeziehungen der Stadt Soest in Mittelalter und Neuzeit. – In: Soest, Stadt, Territorium, Reich. Hrsg. v. Gerhard Köhn. – Soest 1981, S. 41.)

Bei der Beurteilung der Zahlen muß jedoch berücksichtigt werden, daß hier über den Zugang von Bürgern, die „eigen Herd oder Feuer“ haben, also Haushaltungsvorstände, berichtet wird. Die Zahl der Bürgerhaushalte hat wohl nie mehr als etwa 500 betragen, nicht selten aber wesentlich weniger, so z. B. 1645 364 (HE) und 1683 357 (Sp. 1683).

Durch eine restlose Auswertung der Kramer- und Metzgeramtsakten hätte auch für die Zeit vor 1625 hinsichtlich der Angehörigen der genannten beiden Ämter die Bürgerliste nach rückwärts ergänzt werden können. Aus Gründen der Ausgewogenheit wurde auf diese Möglichkeit verzichtet.

Verzichtet werden mußte, da die Register noch nicht vollständig vorliegen, auf eine systematische Auswertung der evangelischen Kirchenbücher, die bis 1807 auch über den katholischen Bevölkerungsteil berichten. Die Kirchenbücher wurden jedoch zur Klärung mancher Zweifelsfragen herangezogen.

In den Fußnoten aufgeführte Grundstücksbezeichnungen sind Hesselbarths Ausgabe des Katasterbuches von 1748 entnommen.

C. Zum Bürgerrecht

Alfred Overmann ist in seiner Darstellung des Lippstädter Stadtrechts umfassend auf das Bürgerrecht als Bestandteil des Stadtrechts eingegangen. Auf seine Arbeit sei hier verwiesen. Die folgenden Ausführungen können sich daher im wesentlichen auf die Behandlung der Fragen beschränken, die sich für die Berichtszeit des Bürgerbuches hinsichtlich Erwerb, Aufkündigung und Verlust der Bürgerschaft ergeben.

Overmann stellt fest, daß es im Lippstädter Stadtrecht des Mittelalters – im Unterschied zu den Statuten der meisten westfälischen Städte – keine Bestimmungen über Bürgeraufnahme gegeben habe¹⁹. Mit gewissen Einschränkungen trifft diese Feststellung auch für die Berichtszeit des Bürgerbuches zu. Während z. B. Detmold auf Grund des dorthin übermittelten 3. Lippstädter Stadtrechts von 1575 ein Statut erlassen hat, das in den 12 Artikeln, die den Bürgerstand berühren, auch die Bürgeraufnahme regelt²⁰, hat Lippstadt ein solches Statut nicht entwickelt. Da auch „von den Ratsprotokollen nicht ein einziges Stück mehr vorhanden ist“²¹ und nur wenige landesherrliche oder städtische einschlägige Verordnungen vorliegen, müssen die bei der Bürgeraufnahme und bei der Aufkündigung der Bürgerschaft angewandten Bestimmungen aus der im Bürgerbuch geschilderten Praxis erschlossen werden.

a) Erwerb der Bürgerschaft

1. Aufnahmebehörde

Aufnahmebehörde, zugleich Instanz, die Aufkündigungen der Bürgerschaft entgegennahm und die über Entziehung des Bürgerrechts entschied, war bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts eindeutig der Rat. 1652 wird im Bürgerbuch (Nr. 934) erstmalig der Magistrat genannt. Die von nun an als Aufnahmebehörde erwähnten „Regierenden Herren“ werden noch 1701 als „Regierende Herren des Rats“ (Nr. 1776), 1703 jedoch als „Regierende Herren des Magistrats“ (Nr. 1845) präzisiert. Ab 1707 (Nr. 1917) ist nur noch die Rede vom Magistrat, der sich später auch ganz offiziell als „Stadtobrigkeit“ bezeichnete²².

Der Magistrat bestand aus den jährlich wechselnden beiden Bürgermeistern und Amtmännern sowie (ab 1702) dem auf Lebenszeit bestellten Stadtsyndicus²³. Nach den beiden Consu-

19 a.a.O., S. 9*.

20 Bürgerbuch der Stadt Detmold von 1635 bis 1885. Bearb. v. Fritz Verdenhalven. – Detmold 1977, S. X.

21 Overmann, S. VII.

22 Overmann, S. 54*f.

23 Overmann, S. 51*–58*.